

Liestal, 30. April 2019/BUD/IFB/ta

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2019/112</b>
<b>Motion</b>	von Thomas Noack
Titel:	<b>Temporäre Lärmschutzmassnahmen auf der A22</b>
<b>Antrag</b>	Motion als Postulat entgegennehmen

### 1. Begründung

Die in der Motion formulierte Forderung sieht keine Verfassungs- oder Gesetzesänderung vor. Der Vorstoss hat daher den Charakter eines Postulats, mit dem der Regierungsrat beauftragt wird, einen gewissen Sachverhalt zu prüfen und über die Ergebnisse der Abklärungen zu berichten.

Für die A22 wurde im Jahr 2010 ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) erstellt, welches das Szenario bzw. die Verkehrsbelastung 2030 berücksichtigt. Mit der Inbetriebnahme der HPL im Dezember 2013 haben sich die Verkehrszahlen auf der A22 deutlich erhöht; auf Grund der nun vorliegenden Zählungen können die zukünftigen Verkehrsbelastungen verlässlicher prognostiziert werden und eine Aktualisierung/Verifikation des LSP ist angebracht.

Für eine Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist der Art. 108 „Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeit“ der Signalisationsverordnung massgebend. Im vorliegenden Fall ist es durchaus möglich, dass eine übermässige Lärmbelastung vorliegt (Art. 108 Abs.2 Lit.d SSV). Vor der Festlegung einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit muss durch ein Gutachten abgeklärt werden, ob die Massnahme nötig, zweck- und verhältnismässig ist. Da insbesondere auf dem Abschnitt A22, Umfahrung Liestal, Anschluss Liestal Nord – Anschluss Süd (Altmarkt) in den nächsten 5-7 Jahren kaum bauliche Massnahmen für eine Verbesserung der Lärmsituation möglich sind, ist damit zu rechnen, dass eine Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit nötig, zweck- und allenfalls verhältnismässig ist.

Ergänzend ist anzufügen, dass eine allfällige Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit voraussichtlich durch das ASTRA erfolgen muss, da dies durch den Kanton bis am 31. Dezember 2019 zeitlich kaum mehr möglich ist. Dies weil der Vorstoss durch den Landrat zuerst überwiesen, das LSP aus dem Jahr 2010 mit aktualisierten Verkehrszahlen überarbeitet und nach Vorliegen des überarbeiteten LSP ein Gutachten bzgl. ‚Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit‘ erstellt werden muss. Eine Überweisung des Postulates wäre in diesem Fall wohl ein deutliches Signal des Landrates an das ASTRA, dass er im Falle einer übermässigen Lärmbelastung mit einer Reduktion der Geschwindigkeit einverstanden sei.

Fazit: Der Regierungsrat beantragt, die Motion als Postulat entgegenzunehmen, weil:

- Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) vor der Eröffnung der HPL erstellt wurde und damit eine Aktualisierung/Verifikation des LSP auf Grund der voraussichtlichen veränderten Verkehrszahlen angebracht ist.

- Auch bei einer übermässigen Lärmbelastung geprüft werden muss, ob die Voraussetzungen gemäss Art. 108 „Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeit“ der Signalisationsverordnung erfüllt sind, um die Geschwindigkeit reduzieren zu können.
- Zeitlich die Signalisierung einer reduzierten Höchstgeschwindigkeit auf der A22 bis am 31. Dezember 2019 durch den Regierungsrat kaum mehr möglich ist und somit die Ergebnisse der «Postulats-Abklärung» dem ASTRA per 1. Januar 2020 als Eigentümer der A22 zugestellt werden müssen.